

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Bergfriedhof der Stadtgemeinde Zell am See

Rechtsgrundlage: § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F.

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Friedhofsverwaltung / Zuständigkeit:	2
§ 2	Eigentumsverhältnis:	2
§ 3	Benutzungsrecht:	2
§ 4	Ende des Benutzungsrechtes:	3
§ 5	Verzicht:	3
§ 6	Säumnisfolgen:	3
§ 7	Bestattungspflicht:	4
§ 8	Bestattungszeiten:	4
§ 9	Vorsorge für die Bestattung:	4
§ 10	Aufbahrung in der Leichenhalle:	5
§ 11	Art der Bestattung:	5
§ 12	Mindestruhezeit:	5
§ 13	Ausheben der Gräber:	5
§ 14	Grabgestaltung:	6
§ 15	Art der Gräber:	7
§ 16	Sonderregelung für Grüfte:	7
§ 17	Ehrengräber:	8
§ 18	Verhalten auf dem Friedhofsgelände:	8
§ 19	Öffnungszeiten:	9
§ 20	Friedhofsgebühren:	9
§ 21	Parkplatz:	9
§ 22	Fahrzeuge am Friedhofsgelände:	9
§ 23	Schneeräumung:	10
§ 24	Wünsche, Beschwerden und Anregungen:	10
§ 25	Strafbestimmungen:	10

§ 1 Friedhofsverwaltung / Zuständigkeit:

- 1) Der Friedhof der Stadtgemeinde Zell am See steht im Eigentum der Stadtgemeinde Zell am See.
- 2) Die allgemeine Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Zell am See.

§ 2 Eigentumsverhältnis:

- 1) Sämtliche Grabstellen (nach § 30 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) im Bereich der Friedhofsanlage befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Zell am See. Für die Nutzung wird nur ein zeitlich begrenztes Benutzungsrecht (§ 31 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) vergeben.

§ 3 Benutzungsrecht:

- 1) Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf das Benutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle (§ 29 Abs. 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- 2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen und kann nach Erlag der Grabgebühren um weitere 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren verlängert werden.
- 3) Mit der Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle ist der Erwerber zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen und Urnen berechtigt und verpflichtet sich zur Grabpflege und Instandhaltung.
- 4) Der städtische Friedhof ist zur Bestattung Verstorbener, die mit Hauptwohnsitz in Zell am See gemeldet waren, bestimmt.
- 5) Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann durch die Friedhofsverwaltung, auch ohne dass der Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Zell am See gemeldet war, eine Bestattungsbewilligung erteilt werden, sofern die zur Verfügung stehende Grabstelle die nötigen Maßgaben erfüllt (§ 29 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986). Eine solche Bewilligung des Benutzungsrechtes ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bereits zu Lebzeiten ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle erworben hat.
- 6) Eine Übertragung des Benutzungsrechtes unter Lebenden ist nur mit Zustimmung und der Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer durch die Friedhofsverwaltung zulässig (§ 31 Abs. 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- 7) Ist der Verstorbene nicht der Benutzungsberechtigte ist dessen Zustimmung vor der Bestattung erforderlich. Für die Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es keiner Zustimmung des Nachfolgers im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- 8) Kann der Nachfolger im Benutzungsrecht an einer Grabstelle nicht eindeutig bestimmt werden, so geht es nach Vorlage der Einantwortungsurkunde des Erben an den darin eingesetzten Haupterben desjenigen, der das Benutzungsrecht an der Grabstelle vormals inne hatte über. Sollte das Benutzungsrecht auch daraus nicht eindeutig zuzuordnen sein, liegt die Vergabe im Ermessen des Bürgermeisters.

- 9) Die Friedhofsverwaltung hat das Recht ohne vorherige Benachrichtigung der Betroffenen, den durch den Aushub eines Grabes anfallenden Abraum in einem dafür vorgesehenen Erdkasten auf jeder beliebigen benachbarten Grabstelle bis zum Verfüllen des Grabes zwischenzulagern. Der Benutzungsberechtigte an der von der Lagerung betroffenen Grabstelle hat hierzu kein Einspruchsrecht und erhält auch keinerlei Vergütung für die temporäre Benutzung seiner Grabstätte. Die Stadtgemeinde haftet für alle Schäden, die nachweislich durch die Grabungsarbeiten oder die Lagerung des Abraumes an der Grabstelle entstanden sind.

§ 4 Ende des Benutzungsrechtes:

- 1) Das Benutzungsrecht endet:
 - durch Zeitablauf;
 - durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 29 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986);
 - durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und des § 33 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986);
 - Durch schriftlichen Verzicht des gegenwärtigen Inhabers des Benutzungsrechtes an der Grabstelle.
- 2) Die im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch Anschlag der Kundmachungstafel des Friedhofes der Stadt Zell am See unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten mindestens 6 Monat vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 33 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 genannten Fristen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.
- 4) Wird eine Hälfte eines bestehenden Doppelgrabes zugunsten eines Einzelgrabes aufgelassen, ist der Benutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstelle auch in ein Einzelgrab umzuwandeln, das heißt, der Grabstein, das Grabdenkmal, die Grabeinfassung usw. sind in Form und Größe eines Einzelgrabes umzugestalten. Die entstehende Freifläche ist einzuebnen und zu begrünen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 5 Verzicht:

- 1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig erst nach Ablauf der 10-jährigen Mindestruhezeit verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von bereits entrichteten Friedhofsgebühren erfolgt in diesem Falle nicht.
- 2) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Gruft ist diese auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu räumen.

§ 6 Säumnisfolgen:

- 1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- 2) Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Grabeinfassung und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Stadtgemeinde Zell am See diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Stadtgemeinde Zell am See an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten (§ 1 Z 12 der Exekutionsordnung). Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Stadtgemeinde Zell am See.

§ 7 Bestattungspflicht:

Jede Leiche ist zu bestatten. Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung und die Feuerbestattung in Betracht (§ 14 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

§ 8 Bestattungszeiten:

Bestattungen auf dem Friedhof der Stadtgemeinde Zell am See sind ausschließlich werktags von Montag bis Freitag zwischen 10:00 Uhr – 11:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr möglich. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich. Die entstehenden Mehrkosten für eine Bestattung an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen werden dem Benutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 9 Vorsorge für die Bestattung:

- 1) Für die Bestattung der Leiche einschließlich den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Ihr allfälliger Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Bestattungskosten gegen die nach bürgerlichem Recht Zahlungspflichtigen wird hierdurch nicht berührt.
- 2) Wird die Bestattungsvorsorge durch die Verpflichteten nicht rechtzeitig (§ 19 Abs. 3 und 4 bzw. § 20 Abs. 2) getroffen, wird die Bestattung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Zell am See per Bescheid veranlasst, der keinem Rechtsmittel unterliegt (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986). Die einschlägigen Vorschriften über die Bestreitung der Bestattungskosten werden hierdurch nicht berührt.
- 3) Anstatt einer Bestattung nach Punkt 2 hat die Gemeinde das Recht die Leiche einem anatomischen Institut einer österreichischen Universität zu übergeben, sofern diese die spätere Bestattung sicherstellt und der Stadtgemeinde dadurch keine Kosten erwachsen, es sei denn, es liegt eine Erklärung des Verstorbenen vor, die eine derartige Übergabe ausdrücklich ablehnt.

- 4) Können die dazu Verpflichteten die Kosten für eine angemessene Bestattung nicht tragen, gelten die Maßgaben des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (§ 16 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).

§ 10 Aufbahrung in der Leichenhalle:

Die Aufbahrung der Leiche erfolgt grundsätzlich in einem geschlossenen Sarg in der Leichenhalle des Friedhofes der Stadtgemeinde Zell am See. Eine Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle ist nur mit Zustimmung des Totenbeschauers zulässig, sofern keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen (§ 18 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

§ 11 Art der Bestattung:

- 1) Erdbestattung:
Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind einzusargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- 2) Feuerbestattung:
Die Asche einer eingeäscherten Leiche ist in einer Urne aufzunehmen, die auf die Dauer des Bestandes so zu kennzeichnen ist, dass die Asche der Identität des Verstorbenen zuordenbar bleibt.
- 3) Verwahrung der Urne außerhalb des Friedhofs:
Eine Verwahrung der Asche in einer Urne außerhalb des Friedhofes ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters möglich (§ 21 Abs. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

§ 12 Mindestruhezeit:

- 1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
- 2) Wird eine Erdbestattung in einer Grabstelle mit laufendem Benutzungsrecht durchgeführt, wobei die noch offene Laufzeit des Benutzungsrechtes an der Grabstelle weniger als die mit 10 Jahren festgelegte Mindestruhezeit für Erdbestattungen beträgt, ist die Laufzeit des Benutzungsrechtes durch Erlag der Grabgebühren soweit zu verlängern, dass die Mindestruhezeit gewährleistet ist.

§ 13 Ausheben der Gräber:

- 1) Das Ausheben und Verschließen eines Grabes darf nur durch den Totengräber der Stadtgemeinde nach Freigabe durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

- 2) Vor dem Ausheben des Grabes sind durch den Benutzungsberechtigten etwaige Grabumrandungen, Grabsteine oder ähnliches von der Grabstelle zu entfernen. Diese dürfen jedoch nicht auf dem Friedhof der Stadtgemeinde zwischengelagert werden, sondern müssen bis zur Wiederaufstellung vom Friedhofsgelände entfernt werden.
- 3) Innerhalb der Ruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
- 4) Die Lagerung des Abraumes ist im §3 Abs. 9 der Friedhofsordnung geregelt.

§ 14 Grabgestaltung:

- 1) Die Benutzungsberechtigten einer Grabstelle sind verpflichtet diese zu gestalten, zu pflegen und nicht verfallen zu lassen.
- 2) Die Art der Grabgestaltung liegt im eigenen Ermessen des Benutzungsberechtigten, sofern folgende Punkte des § 14 eingehalten werden:
 - a) Die während der Beisetzungszeremonie an der Grabstelle niedergelegten Kränze sind spätestens 14 Tage nach der Bestattung durch den Inhaber des Benutzungsrechtes zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese vom Totengräber der Stadtgemeinde auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt.
 - b) Die Gestaltung des Grabes hat ehest möglich jedoch spätestens 8 Monate nach der Beisetzung zu erfolgen.
 - c) Bepflanzungen dürfen nicht höher als 150,00 cm sein und keine benachbarten Grabstellen, Wege oder Friedhofsbauwerke beeinträchtigen.
 - d) Bauliche Maßnahmen an einer Grabstelle sind in jedem Fall nur durch vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
 - e) Das Bekieseln oder Schottern des Grabstättenumfeldes ist nicht zulässig.
 - f) Der Wildwuchs zwischen den Grabstellen ist durch die Benutzungsberechtigten regelmäßig zu entfernen.
 - g) Bei der Grabgestaltung dürfen keine Texte, Symbole, Gegenstände oder ähnliches angebracht werden, die politisch oder ethisch nicht korrekt sind.
 - h) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen oder Ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet und können jederzeit durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
 - i) Grabsteine, Kreuze oder andere Grabverzierungen dürfen nicht höher als 1,80 m sein.
 - j) Grabsteine, Kreuze, Einfassungen und andere Grabverzierungen dürfen nur von dafür befähigten Personen aufgestellt werden, welche die Standsicherheit garantieren müssen. Für Personen und Sachschäden durch umstürzende Grabaufbauten haftet in vollem Umfang der Inhaber des Benutzungsrechtes.
- 3) Bei der Neuerrichtung einer Grabstelle ist diese mittig zwischen den beiden seitlich angrenzenden bestehenden Grabstellen zu situieren, damit die Abstände zu den angrenzenden Gräbern auf beiden Seiten gleich groß ist.
- 4) Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtner usw.) bedürfen vor Beginn etwaiger Arbeiten einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Es dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung kein Strom oder Wasser von den Versorgungsstellen des Friedhofes entnommen werden. Sämtliche Abfälle, Abraum und dergleichen dürfen nicht auf den Deponieplätzen der Friedhofsanlage entsorgt werden. Während einer Beisetzung sind

alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhofsgelände verboten und 30min vor Beginn der Bestattungszeremonie bis 30 min. nach selbiger einzustellen. Bei Zuwiderhandlung gegen einen der oben stehenden Punkte kann die Friedhofsverwaltung dem Gewerbetreibenden die Genehmigung, sofern diese bereits erteilt wurde, wieder entziehen und sein Personal des Friedhofes verweisen. Der Gewerbetreibende haftet für alle Beschädigungen und Verunreinigungen im Bereich der Friedhofsanlage, sofern diese auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind.

- 5) Die Reinigung von Arbeitsgeräten und dergleichen an den friedhofseigenen Wasserentnahmestellen ist verboten.
- 6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhofsgelände nur von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr durchgeführt werden.

§ 15 Art der Gräber:

- 1) Einzelgräber: für die Bestattung von bis zu 2 Personen.
(Maße müssen B/H 1,00m/1,50m betragen.)
- 2) Doppelgräber: für die Bestattung von bis zu 4 Personen.
(Nur bestehende / Nutzungsrechte an Doppelgräbern werden nicht mehr vergeben.)
- 3) Kindergräber: für die Bestattung von bis zu 2 Kindern.
- 4) Urnengräber: für die Bestattung von bis zu 6 Urnen
- 5) Urnenhain: für die Bestattung von Urnen.
(Die Abdeckplatte muss B/H 0,50m/0,80m)
- 6) Gräfte: Anzahl der zu bestattenden Personen je nach Bauart der Gruft. Diese werden aufgrund der geringen Anzahl nur nach Verfügbarkeit im Ermessen der Friedhofsverwaltung vergeben. Neuerrichtungen sind nur in gesonderten Fällen durch Zustimmung der Gemeindevertretung möglich.

§ 16 Sonderregelung für Gräfte:

- 1) Die Neuerrichtung einer Gruft bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und einer Baugenehmigung durch die Bauverwaltung der Stadtgemeinde Zell am See.
- 2) Bauwerke, die ohne Genehmigung errichtet wurden, können durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Errichters abgetragen werden.
- 3) Der Boden der Gruft muss allseitig ein Gefälle zu dem am tiefsten Punkt zu situierenden Ablauf für die Versickerung von Flüssigkeiten aufweisen.
- 4) Die Abdeckung von Gräften hat fugenlos mittels Doppelfalz aus Beton oder Stein luftdicht und gegen Eindringen von Spritzwasser geschützt zu erfolgen.
- 5) Gräfte dürfen nur von befugten Personen geöffnet werden. Hierfür ist in jedem Fall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 6) Der Inhaber des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle mit Gruftbauwerk hat für die ständige Wartung und Instandhaltung des Bauwerks selbst Sorge zu tragen. Stellt ein Gruftbauwerk eine Gefährdung für Dritte dar, kann die Gemeinde für dieses einen Abbruchbescheid erlassen. Dies gilt auch für Gruftbauwerke, die bereits als Bestand vom vorherigen Inhaber des Benutzungsrechtes übernommen worden sind.

- 7) Das Benutzungsrecht für eine neu errichtete Gruft wird jeweils für 50 Jahre vergeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Benutzungsrecht wiederum um bis zu 50 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, kann das Gruftbauwerk durch die Besitzer an den neuen Inhaber des Benutzungsrechtes übergeben werden falls dieser das wünscht. Ist dies nicht der Fall, kann das Gruftbauwerk sofern es in baulich einwandfreiem Zustand ist auch an die Gemeinde übergeben werden, wenn dieser dadurch keine Kosten erwachsen. Ist das Gruftbauwerk aus bautechnischer Sicht unbrauchbar, muss es auf Kosten des Errichters oder dessen Rechtsnachkommen abgetragen und entsorgt werden.
- 8) In Grüften dürfen ausschließlich nur Metallsärge verwendet werden.

§ 17 Ehrengräber:

- 1) Die Grabstelle einer verstorbenen Person, die sich zu Lebzeiten in besonderer Weise um die Stadtgemeinde Zell am See verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung als Ehrengrab gewidmet werden. Die Widmung wird auf die Dauer des Friedhofsbestehens vergeben und kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung vorzeitig aufgehoben werden.
- 2) In einem Ehrengrab dürfen nur der geehrte Verstorbene (§ 17, Abs. 1) sowie dessen Ehegatten und die direkten Nachkommen bestattet werden, wobei für die weiteren in dieser Grabstelle bestatteten Verstorbenen die regulären Grabbenutzungsgebühren nach Friedhofsgebührenordnung durch die Angehörigen zu entrichten sind. Die Stadtgemeinde übernimmt in diesen Fällen keinerlei Kosten.
- 3) Bei einem Ehrengrab hat die Stadtgemeinde das Benutzungsrecht inne und übernimmt die Grabpflege und Instandhaltung sowie die Benutzungsgebühren. Allerdings nur für die Teile der Grabstelle, die tatsächlich den durch die Ehrenwidmung ausgezeichneten Verstorbenen (§ 17, Abs. 1) betreffen. Sollten weitere Personen in einem Ehrengrab bestattet werden, so haben sich deren Nachkommen in Bezug auf Grabpflege und Instandhaltung angemessen an sämtlichen anfallenden Kosten zu beteiligen.
- 4) Die Grabgestaltung eines Ehrengrabes liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen haben das Recht die Grabgestaltung selbst vorzunehmen, erhalten jedoch in diesem Fall seitens der Stadtgemeinde keinen Kostenersatz für die von Ihnen ausgeführten Leistungen.

§ 18 Verhalten auf dem Friedhofsgelände:

- 1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.
- 2) Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen erlaubt.
- 3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - Der Aufenthalt von Tieren mit Ausnahme von Partner- oder Blindenhunden.
 - Übermäßiger; unangemessener Lärm
 - Die Benützung von Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Segways und ähnlichen Verkehrsmitteln.
 - Das Plakatieren sowie das Verteilen von Flyern und Drucksorten oder ähnliches zu Werbezwecken.

- Ungebührendes Verhalten und die Beeinträchtigung anderer Friedhofsbesucher.
 - Das Betreten fremder Grabstellen.
 - Jede Form von gewerblichem Handel oder das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen. Als Ausnahme gelten die von der Stadtgemeinde aufgestellten Automaten (Grablichtspender).
 - Jede Verunreinigung oder Beschädigung von Fremdeigentum im Bereich der gesamten Friedhofsanlage.
 - Das Betteln.
 - Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Deponieflächen.
 - Das dauerhafte Aufstellen von Sitzgelegenheiten jeder Art.
 - Die Durchführung gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 - Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Friedhofsanlage verboten.
 - Die Verwendung von Chemikalien zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung.
- 4) Die Friedhofsverwaltung und das Friedhofspersonal haben das Recht, Personen die gegen einen oder mehrere der oben genannten Regeln verstoßen, des Friedhofsgeländes zu verweisen und ein Betretungsverbot zu verhängen.
- 5) Vandalismus wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

§ 19 Öffnungszeiten:

November bis April täglich von 9:00 Uhr – 17:00 Uhr

Mai bis Oktober täglich von 7:00 Uhr – 21:00 Uhr

Die Aufbahrungshalle ist ganzjährig bis 21:00 Uhr zugänglich.

Die Zugänge zum Friedhofsgelände werden auch außerhalb der Öffnungszeiten nicht versperrt.

Sonderregelungen an wichtigen Feiertagen (z.B. Allerheiligen, Allerseelen, Weihnachten) werden durch die Friedhofsverwaltung per Anschlag an der Kundmachungstafel des Friedhofes bekannt gegeben.

Für Unfälle im Bereich des Friedhofsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die Stadtgemeinde Zell am See keinerlei Haftung.

§ 20 Friedhofsgebühren:

Die jeweiligen Gebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung geregelt und richten sich nach dem aktuell gültigen Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Zell am See. Sie können im Rathaus oder auf der Gemeindehomepage unter Bürgerservice/ Gebühren eingesehen werden.

§ 21 Parkplatz:

Als Parkflächen für Friedhofsbesucher sind der südliche Bereich vor dem Haupteingang des Friedhofes sowie die Fläche hinter dem Friedhof im Bereich des Fluchtstollens des Schmittentunnels vorgesehen. Eine Benützung ist ausschließlich zum Zweck eines Friedhofsbesuchs für eine Dauer von 30 min. gestattet. Für Gewerbetreibende ist das Parken nur für die Dauer der auszuführenden Arbeiten und nur auf den Parkflächen im nördlichen Bereich beim Fluchtstollen des Schmittentunnels gestattet.

§ 22 Fahrzeuge am Friedhofsgelände:

Das Befahren des Friedhofes ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Hupen oder Halten bei laufendem Motor, außer wenn dies zum Betrieb von Kranen oder anderen Hebeeinrichtungen erforderlich ist, ist nicht gestattet.

Während Trauerfeierlichkeiten ist das Befahren des Friedhofsgeländes außer für Einsatzfahrzeuge oder kommunalen Dienstfahrzeugen verboten.

Das Befahren des Friedhofsgeländes ist gestattet:

- 1) Dem Personal des Friedhofes und des gemeindeeigenen Wirtschaftshofes ohne Einschränkung zur Durchführung von Wartungs-, Bau- und Instandhaltungsarbeiten.
- 2) Dem Bestattungsunternehmen im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeiten.
- 3) Einsatzfahrzeugen ohne Einschränkung.
- 4) Gewerbetreibenden nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung während der Dauer der von Ihnen auszuführenden Arbeiten unter Einhaltung der oben genannten Bestimmungen. Das Parken am Friedhofsgelände ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Während der Arbeiten sind Fahrzeuge von Gewerbetreibenden auf den dafür vorgesehenen Parkflächen im Bereich des nördlichen Einganges beim Fluchtstollen des Schmittentunnels abzustellen.

§ 23 Schneeräumung:

Während der Wintermonate erfolgt die Schneeräumung und Streuung nur im Bereich der Hauptwege. Vor Beerdigungen werden auch die Bereiche um die betroffene Grabstelle geräumt. Alle anderen Bereiche werden nicht geräumt und wird seitens der Gemeinde auch keine Haftung übernommen. Die Standortwahl zur Lagerung des Schneeabraumes liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

In den Wintermonaten ist der Zugang zu den Grabstellen nur über die geräumten und gestreuten Wege erlaubt.

§ 24 Wünsche, Beschwerden und Anregungen:

Wünsche, Beschwerden und Anregungen müssen der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt gegeben werden, um diese bearbeiten zu können.

E-Mail: friedhofsverwaltung@zellamsee.eu
Fax: 06542/766-30 z.Hd. Herrn Siegfried Hainzl

Stadtgemeinde Zell am See
Friedhofsverwaltung
3. Stock, Zimmer 32
z.Hd.: Herrn Siegfried Hainzl
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich während unserer Bürozeiten gerne telefonisch unter der Nummer 06542/766-34 oder 0664/961 56 40 zur Verfügung.

§ 25 Strafbestimmungen:

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

**Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:**

Der Bürgermeister:


Ing. Hermann Kaufmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am: